

Probleme bei der Kinderbetreuung (Kinder unter 14 Jahren),
welche eine Tätigkeit in Präsenz nicht oder teilweise nicht zulassen

Betreuungs-
einrichtung
geschlossen

Betreuungs-
einrichtung
teilweise
geschlossen

Kind darf/kann vorübergehend nicht mehr in
die Betreuungseinrichtung
(aufgrund von aufgehobener Präsenzpflcht oder aufgrund
von aufgetretenen Krankheits- oder Erkältungssymptomen
oder
anderweitigen Betreuungsverboten, z.B. als Geschwisterkind
einer Kontaktperson I)

Kind wurde positiv
auf Covid-19
getestet; Eltern in
behördlich
angeordneter
Quarantäne

Möglichkeit Home-Office/mobiles Arbeiten prüfen
(in Absprache mit dem Vorgesetzten)

evtl. Notbetreuungsanspruch

wenn kein Notbetreuungsanspruch, dann

Bescheinigung über den (teilweise) Ausfall von Kinderbetreuung bzw. Schule

Nachweis über die
behördliche
Quarantäneanordnung

**Kinderkrankengeld 2021
(Kinder unter 12 Jahren)**
Ehepaare je 20 Tage
Alleinerziehende 40 Tage
Freistellung aufgrund ärztlichen
Attestes oder Bescheinigung über
(teil-) geschlossene
Betreuungseinrichtung/
aufgehobene Präsenzpflcht

Bezahlte
Freistellung für bis zu 3
Arbeitstagen/Jahr gem.
§ 29 III TV-G-U
(analog für Beamte gem.
§ 15 Hessische
Urlaubsverordnung)

Abbau von Überstunden

Entgeltfortzahlung für die Dauer
der behördlich angeordneten
Quarantäne

wenn aufgebraucht

Wenn Home-Office
in Vollzeit unmöglich: Stundenreduziertes
Arbeiten im Home-Office (außerhalb der Schul-/
Kitaferien; alternative Betreuungsmöglichkeiten
existieren nicht)
+
Abbau von Gleitzeitguthaben/Resturlaub aus 2020,
um den Arbeitszeitanteil, der nicht erbracht
werden kann, aufzufüllen

wenn wenigstens
im Umfang von 50% der
originär vereinbarten
Arbeitszeit stundenreduziert die
Arbeitsleistung erbracht werden
kann, erfolgt für die restliche
Zeit die bezahlte Freistellung

Wenn nicht wenigstens 50% Arbeitstätigkeit möglich:

Abbau von Urlaub
aus 2021

nach voll-
ständigem
Abbau

Dienstbefreiung unter
Fortzahlung der Bezüge
(außerhalb der Schul-/
Kitaferien/anderweitigen
Schließtagen; alternative
Betreuungsmöglichkeiten
existieren nicht)

Bei Fragen rund um die Antragstellung können Sie
sich gerne an Ihre zuständige Sachbearbeitung in der
Abteilung Personalservices wenden.

Stand: 19.01.2021